

Ruhrfähre Stiepel – Blankenstein e. V., Brockhauser Straße 72a, 44797 Bochum

Horst Schott
44803 Bochum

Klaus Thormählen
44799 Bochum

Bochum, 07.06.2016

Stadt Bochum
Umwelt- und Grünflächenamt
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

1. Änderungsverfahren Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost - NSG Ruhraue Stiepel - Stellungnahme des Vereins Ruhrfähre Stiepel – Blankenstein e. V. im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 27a LG NW

Sehr geehrter Herr Grothe, sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Änderungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Nach Punkt 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete) soll im künftigen Naturschutzgebiet Ruhraue Stiepel insbesondere verboten sein, „Gewässer einschließlich ihrer bodenfeuchten Randbereiche zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren“ (Randziffer j) der Verbote). Unberührt hiervon bleibt lediglich das Befahren der Ruhr mit Wasserfahrzeugen ohne Benzin- oder Elektromotor.

Gegen die vorgenannte Festsetzung erheben wir Bedenken. Wir regen an, den Textzusatz „oder Elektromotor“ ersatzlos zu streichen und die Erläuterungen zum Verbot j) wie folgt zu fassen (Ergänzungen sind **fett-kursiv** hervorgehoben):

„Unberührt bleibt das Befahren der Ruhr mit Wasserfahrzeugen ohne Benzinmotor **sowie mit einer elektrisch angetriebenen Personenfähre zwischen dem bestehenden Anleger „An der Alten Fähre“ in Stiepel und einer Anlegestelle in Blankenstein**. Das Anlegen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt, das Betreten der Ufer vom Wasser aus, bleibt verboten.“

2. Laut Festsetzungskarte erstreckt sich das Naturschutzgebiet auf die Wasserfläche der Ruhr (bis etwa zur mittig verlaufenden Stadtgrenze Hattingen).

Hiergegen erheben wir Bedenken. Wir regen an, die NSG-Grenze im Abschnitt „Anleger An der Alten Fähre bis zum Beginn des Schleusenkanals“ auf die nördliche Flussuferlinie zurückzunehmen und die Schleuseninsel erst ab dem Beginn des Schleusenkanals in Richtung Westen in die zeichnerische NSG-Ausweisung einzubeziehen.

Begründung:

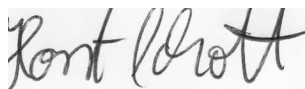
Der Verein Ruhrfähre Stiepel – Blankenstein e. V. –plant, die frühere Fährverbindung über die Ruhr zwischen Bochum-Stiepel und Hattingen-Blankenstein wiederzubeleben. Die geplante Fährverbindung soll sich in Dimension und Betriebsweise den hochwertigen naturräumlichen und ökologischen Qualitäten der Flussaue anpassen und unterordnen. Entsprechende Überlegungen wurden bereits in mehreren Gesprächen mit dem Umwelt- und Grünflächenamt sowie in der Januarsitzung des Landschaftsbeirates vorgestellt, so dass an dieser Stelle auf Wiederholungen verzichtet wird.

Die von uns geltend gemachten Anregungen und Bedenken sollen sicherstellen, dass das Fährprojekt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie so geplant werden kann, dass es die mit den Ver- und Geboten verbundenen Entwicklungsziele für das neue NSG vollständig einhalten kann. Die beabsichtigte Verbotsfestsetzung für Wasserfahrzeuge mit Elektromotor steht der Aufnahme eines landschaftlich und gewässerökologisch verträglichen Fährverkehrs diametral entgegen.

Gleiches gilt für die Festsetzung des Bochumer Wasserflächenanteils an der Ruhr in diesem Abschnitt. Diese zeichnerische Festsetzung ist im direkten Zusammenhang mit der vorgenannten textlichen Festsetzung zu sehen. Sie würde die Ermittlung/Planung einer verträglichen Fahrlinie zum Hattinger Uferbereich „Zu den sieben Hämmern“ praktisch obsolet machen, da sie im südlichen Flussabschnitt bis an die (schützenswerten) Bühnenköpfe aus Hattinger Seite heranreicht.

Wir bitten daher, die vorgelegte Planung des Naturschutzgebietes entsprechend unseren Anregungen und Bedenken zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Schott
(1. Vorsitzender)



Klaus Thormählen
(2. Vorsitzender)